Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung

WWW.DBJV.DE

Heft 1 / 2025 (43. Jahrgang)
Dezember 2025

Inhalt

Ankündigung und Programm der Jahrestagung 2025 1

Bericht von der XLIII. Jahrestagung in Salvador 7

Ein brasilianisches Gesetz über das internationale Privatrecht?
Luana Matoso, LL.M. **..... 17**

Ein Nachruf auf Dr. Peter Schindler
Jan Curschmann, Ralf Schmitt, Werner Müller **..... 23**

Kurzmitteilungen zum brasilianischen Recht
Luana Matoso, LL.M. **..... 25**

Kurzmitteilungen der DBJV 27

Impressum

Herausgeber:

Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung e.V.
Vereinsregister Nr. 8076,
Bankkonto: Deutsche Bank Essen, Nr. 1312487, BLZ 36070050

Vorstand:

Advogado Dr. Ivens Henrique Hübert, Vorsitzener, Curitiba
Rechtsanwältin Irene Haagen, Kallmünz
Dr. Ingo Th. Neuner, Düsseldorf
Fabiane Buchheister, Oldenburg
Priv.-Doz. Dr. Jan Peter Schmidt, Hamburg

Sekretariat:

c/o Dr. Ingo Th. Neuner, Herzog IP Patentanwalts GmbH, Steinstraße 16-18, 40212 Düsseldorf
e-Mail: info@dbjv.de

ISSN: 2195-1438 (Print)
ISSN: 2195-1446 (Internet)

Schriftleitung:

Dr. Ivens Henrique Hübert, Curitiba
Priv.-Doz. Dr. Jan Peter Schmidt
E-Mail: ivens.hubert@andersenballao.com.br

Die DBJV im Internet: **www.dbjv.de**
Die Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung ist gemeinnütziger Verein im Sinne der §§ 52 ff. AO mit dem Ziel, die bilaterale Kooperation auf juristischer und wissenschaftlicher Ebene zu fördern.
Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der Autoren und der Herausgeber

Ankündigung und Programm der Jahrestagung 2025

Liebe Freundinnen und Freunde der DBJV,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir laden Sie herzlich ein zu unserer diesjährigen Tagung, die vom 9.-12. Oktober 2025 in Heidelberg stattfindet und zusammen mit der Ruprecht-Karls-Universität veranstaltet wird.

Auf dem Programm steht ein Thema, das in den vergangenen zehn Jahren zunehmend in den Fokus von Rechtspolitik, Justiz und Rechtswissenschaft gerückt ist und nach wie vor sehr kontrovers diskutiert wird: Haften deutsche Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverschmutzungen, die ihre Tochtergesellschaften oder Vertragspartner im Ausland begehen?

In der deutschen und europäischen Gesetzgebung hat das Ziel, global agierende Konzerne zur Sicherung von Menschenrechts- und Umweltstandards anzuhalten, Ausdruck in detaillierten Überwachungspflichten und scharfen Haftungsregeln in internationalen Lieferketten gefunden. Nach anhaltender Kritik seitens der Wirtschaft steht derzeit allerdings schon wieder die Abschaffung oder zumindest Abmilderung des dadurch geschaffenen „Bürokratiemonsters“ zur Debatte.

Deutsche Gerichte wurden mit der Thematik bereits in mehreren öffentlichkeitswirksamen Verfahren konfrontiert. So wurde 2013 der Textildiscounter KiK vor dem Landgericht Dortmund wegen des Einsturzes des *Rana Plaza* in Bangladesch verklagt, bei dem 1.100 Menschen ums Leben kamen. Vor dem Landgericht München läuft seit 2019 ein Mammutverfahren gegen den TÜV Süd wegen des Staudammbruchs im brasilianischen Brumadinho, der ebenfalls zahlreiche Menschenleben forderte und verheerende Sach- und Umweltschäden verursachte. Eine brasilianische Tochtergesellschaft des TÜV Süd hatte noch kurz vor der Katastrophe die Stabilität des Staudamms bescheinigt. Das Oberlandesgericht Hamm wies kürzlich zwar die Klage eines peruanischen Landwirts gegen RWE wegen drohender Schäden infolge des Klimawandels ab, stellte aber zugleich klar, dass Großemittenten von CO2 grundsätzlich haftbar sind.

Mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten aus Wissenschaft und Praxis werden wir die facettenreiche und politisch brisante Thematik aus der Sicht von Unternehmen, der Beratungspraxis und geschädigter Personen erörtern. Wir freuen uns auf ein Wiedersehen mit Ihnen und den immer wieder spannenden, produktiven und konstruktiven deutsch-brasilianischen Austausch! Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Programm, das sich auch auf unserer Website findet (www.dbjv.de)

Für den Vorstand

Priv.-Doz. Dr. Jan Peter Schmidt

Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung e.V.
Associação de Juristas Alemanha-Brasil

in Kooperation mit der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
/
em cooperação com a Universidade Ruprecht-Karl de Heidelberg

XLIV. Jahrestagung 2025 / Congresso Anual 2025

Globale Verantwortung für Mensch und Umwelt?
Lieferketten & Unternehmenshaftung
in Deutschland und Brasilien

Responsabilidade global por pessoas e meio ambiente?
Cadeias de fornecimento e responsabilidade corporativa
na Alemanha e no Brasil

9. bis 12. Oktober 2025 / de 9 a 12 de outubro de 2025
Heidelberg

Donnerstag / Quinta-feira, 9. Oktober 2025

19h00 Informeller Begrüßungsabend / Jantar informal de boas vindas

Vetter´s Alt Heidelberger Brauhaus, Steingasse 9, 69117 Heidelberg

Freitag / Sexta-feira, 10. Oktober 2025

Tagungsort / Local: Räume der Medizinischen Psychologie (Nebeneingang), Bergheimer Straße 20 in 69115 Heidelberg

09h30 Registrierung der Teilnehmer / Credenciamento

10h00 Begrüßung / Cerimônia de abertura

Dr. Hans-Joachim Henckel, Vorsitzender der DBJV / Presidente da DBJV

Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, Prorektor der Universität Heidelberg / Vicereitor da Universidade de Heidelberg

Elter Nehemias Barbosa, Vizekonsul des Generalkonsulats von Brasilien in Frankfurt / Cônsul adjunto do Consulado-Geral do Brasil em Frankfurt

10h30 Einführung in das Thema – Introdução ao tema

Dr. Hans-Joachim Henckel

11h00 „Klimahaftung von Großunternehmen – Zurechnung von CO2-Emissionen in Absatz- und Lieferketten?“ –

„Responsabilidade climática de grandes empresas - atribuição de emissões de CO2 em cadeias de distribuição e de fornecimento?“

Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, Universität Heidelberg

13h00 Mittagessen / Intervalo para almoço

Restaurant Urban Kitchen, Poststraße 36/5, 69115 Heidelberg

14h00 „Der Einfluss der Lieferkettenhaftung auf die internationale Vertragsgestaltung“ – „A influência da responsabilidade na cadeia de fornecimento na redação de contratos internacionais“

Rechtsanwältin Birgit Schreier, HEUKING, Hamburg

15h30 Kaffeepause / Intervalo e café

16h00 „A responsabilidade da empresa por danos ambientais sob a ótica societária brasileira“ –

„Die Haftung von Unternehmen für Umweltschäden unter dem Blickwinkel des brasilianischen Gesellschaftsrechts“

Prof. Dr. Marcelo Vieira von Adamek, Universidade de São Paulo

17h30 Ende des ersten Teils der Tagung / Encerramento da primeira parte do Congresso

19h30 Abendveranstaltung / Jantar

Restaurant Das Bootshaus Heidelberg, Schurmannstr. 2, 69115 Heidelberg

Gelegenheit zur Diskussion nach jedem Vortrag / Oportunidade de discussão após cada palestra

Samstag / Sábado, 11. Oktober 2025

09h30 „A proteção jurídica da natureza como sujeito de direito: Análise global, Latino-Americana e Brasileira“ –

„Der Schutz der Natur als Rechtssubjekt: globale, lateinamerikanische und brasilianische Analysen“

Prof. Dr. André de Paiva Toledo, Centro Universitário Dom Helder, Belo Horizonte

11h00 Kaffeepause / Intervalo e café

11h30 „Devida diligência corporativa sob ataque: o atual debate entre Brasil e Alemanha“ –

„Die Sorgfaltspflicht der Unternehmen unter Beschuss: die aktuelle Debatte zwischen Brasilien und Deutschland“

Adv^{a}. Mariana Magalhães Avelar, Belo Horizonte / Heidelberg

13h00 Mittagessen / Intervalo para almoço

Restaurant Urban Kitchen, Poststraße 36/5, 69115 Heidelberg

14h30 „Grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung: Wo können Opfer von Umweltkatastrophen klagen und nach welchem Recht beurteilen sich ihre Ansprüche?“ –

“Aplicação da lei transnacional: Jurisdição e direito aplicáveis para ações de vítimas de desastres ambientais?”

Priv.-Doz. Dr. Jan Peter Schmidt, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

16h00 Kaffeepause / Intervalo e café

16h30 „Und jetzt? - Zukunft transnationaler Verantwortung global agierender Unternehmen“ –

“E agora? - O futuro da responsabilidade transnacional das empresas com operações globais”

Keynote: *Fr. Greta Antonia Maria Koch*, Policy Advisor & Press Officer, Office of Axel Voss MEP, European Parliament

Panel: 1. *Fr. Greta Antonia Maria Koch*

2. *Prof. Dr. Christoph Kern*, Universität Heidelberg

3. *Adv^{a}. Mariana Magalhães Avelar*

18h00 Ende des zweiten Teils der Tagung / Encerramento da segunda parte do Congresso

19h30 Festliches Abendessen / Jantar festivo

Wirtshaus zum Nepomuk, Obere Neckarstraße 2, 69117 Heidelberg

Gelegenheit zur Diskussion nach jedem Vortrag / Oportunidade de discussão após cada palestra

<u>Sonntag / Domingo, 12. Oktober 2025</u>

10h00 Mitgliederversammlung / Assembléia Geral

Bericht von der XLIII. Jahrestagung in Salvador

DR. IVENS HÜBERT und PD DR. JAN PETER SCHMIDT*

1. Die 43. Jahrestagung fand nach fünfjähriger Pause (zuletzt Porto Alegre im Jahr 2019) wieder in Brasilien statt, und erstmals in der Vereinsgeschichte war Tagungsort Salvador de Bahia. Das Tagungsthema – „Recht und Künstliche Intelligenz in Brasilien und Europa – Chancen, Risiken und Grenzen" – stand ganz im Zeichen des beherrschenden technologischen Themas unserer Zeit.

2. Der Vorsitzende *Dr. Hans-Joachim Henckel* dankte in seiner Eröffnungsansprache der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) für die seit 25 Jahren bestehende Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung. Nur diese ermögliche es der DBJV, auf ihren Brasilien-Tagungen eine Simultanübersetzung anzubieten. Ebenso sprach der Vorsitzende den lokalen Organisatoren Andreas Sanden und Sylvia de Andueza Sanden seinen herzlichen Dank aus.

Anschließend kam er auf die von Kriegen und Spannungen geprägte Weltlage und die innenpolitischen Turbulenzen in Deutschland und Brasilien zu sprechen. In unruhigen Zeiten wie diesen sei die Aufgabe der DBJV umso wichtiger, Menschen zusammenzubringen, Austausch zu fördern und trotz bisweilen unterschiedlicher Meinungen gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Das Tagungsthema bezeichnete *Henckel* als sehr schwierig; niemand wisse derzeit genau, welche Entwicklungen auf uns zukommen und welche Rolle das Recht dabei spielt. Es gebe ebenso große Chancen wie Risiken. Die EU habe schon legislativ reagiert, trotzdem sei ein Austausch mit Brasilien nicht zuletzt deshalb wichtig, weil Brasilien neuen Technologien meist risikofreudiger und mutiger gegenüberstehe als Europa.

3. Anschließend wurden die Teilnehmer von *Petra Schaeber* begrüßt, die seit 12 Jahren Honorarkonsulin in Salvador de Bahia ist und seit 30 Jahren dort lebt. Sie dankte ebenfalls der KAS und den lokalen Organisatoren und machte die Zuhörer sodann mit der Geschichte, Kultur und Wirtschaft der Stadt Salvador und des Staates Bahia vertraut. Sie betonte, dass die Spuren, die der ausgedehnte Handel mit afrikanischen Sklaven in Sprache, Kultur und Religion hinterlassen haben, Salvador zu einer besonderen Stadt auch in Brasilien machten. Hinsichtlich des Tagungsthemas stellte die Honorarkonsulin fest, dass es in beiden Sprachen unterschiedlich formuliert war: Während die deutsche Fassung von „Grenzen" sprach, nannte die portugiesische Fassung die „oportunidades"; dies passe sehr gut zum brasilianischen Geist.

4. *Phillip Gerhard* von der KAS begrüßte die Teilnehmer als Vertreter für den verhinderten Büroleiter Maximilian Hedrich. Er skizzierte den Tätigkeitsbereich der KAS und erläuterte in Anknüpfung an die Worte des DBJV-Präsidenten, dass die KAS in komplizierter und düsterer werdenden Zeiten

* Der Tagungsbericht wurde mit Hilfe Künstlicher Intelligenz verfasst.

immer mehr erklären müsse. Dass Brasilien selbstbewusster und die Zusammenarbeit zwischen Europa und Brasilien schwieriger geworden sei, werde in Deutschland bislang nicht hinreichend wahrgenommen. Er appellierte an die Teilnehmer, die Bedeutung Brasiliens in Deutschland zu unterstreichen. Die DBJV könne die Grundlagen für eine bessere Zusammenarbeit beider Länder legen, sowohl rechtlich als auch sprachlich. Abschließend dankte *Gerhard* den Übersetzerinnen.

5. *Dr. Mayana Sales Moreira* begrüßte die Teilnehmer im Namen der gastgebenden *Faculdade Baiana de Direito Salvador da Bahia*. Sie hob deren junges Alter hervor und berichtete von Versuchen, das Thema „Künstliche Intelligenz" für den Studienbetrieb zu regeln, etwa beim Gebrauch für Studienarbeiten. Sie hob zudem die einflussreiche Rolle der deutschen Strafrechtsdogmatik hervor, in Brasilien und der ganzen Welt.

6. Im ersten Fachvortrag gab *Vander Muniz* auf Portugiesisch eine „Einführung in die Grundkonzepte der KI". Er stellte die Künstliche Intelligenz (KI) als eine relativ junge Wissenschaft vor, die auf einem Konglomerat verschiedener Wissensgebiete beruhe. Er beleuchtete die Entwicklung der menschlichen Interaktion mit dieser Technologie. Obwohl KI häufig als etwas Modernes wahrgenommen werde, sei sie keine neue Erfindung. Der Referent erinnerte daran, dass KI bereits 2014 in passiver Form eingesetzt wurde, etwa zur Überwachung verdächtiger Kreditkartenkäufe, während heute die aktive Interaktion über Werkzeuge wie ChatGPT und MidJourney deutliche Fortschritte erkennen lasse.

Die Geschichte der KI reiche bis ins Jahr 1943 zurück, als das erste theoretische Modell eines künstlichen Neurons vorgeschlagen wurde, inspiriert von den Arbeiten Ramón y Cajals. Formalisiert worden sei die KI 1956, als Wissenschaftler wie John McCarthy versuchten, Maschinen zu entwickeln, die denken und handeln können. Anfangs habe der Fokus auf mathematischen Problemen gelegen, doch folgten Jahrzehnte der Stagnation, bis John Hopfield 1982 neuronale Netzwerkmodelle implementierte, aus denen das maschinelle Lernen hervorging. Dadurch sei es den Technologien möglich geworden, aus Daten zu lernen und sich autonom weiterzuentwickeln.

Trotz dieser Fortschritte betonte der Referent, dass KI weder über Bewusstsein noch über die Fähigkeit verfüge, subjektive Entscheidungen zu treffen – im Gegensatz zum menschlichen Gehirn, das mit ständiger Unsicherheit arbeite. Er unterschied zwischen „schwacher" KI, die auf spezifische Aufgaben beschränkt ist, wie virtuelle Assistenten, und „starker" KI, einer Hypothese von Maschinen mit allgemeiner Intelligenz, die ein breites Spektrum menschlicher Tätigkeiten ausführen könnten. Letztere, häufig mit Angst verbunden dargestellt, präge regulatorische Diskussionen im brasilianischen Senat sowie in der Europäischen Union.

Die gemeinsam mit dem Publikum diskutierte Definition von KI wurde als ein System zusammengefasst, das aus sich selbst lernt, im Einklang mit dem im brasilianischen Gesetzentwurf PL 2338/2003 enthaltenen Konzept. Diese

Definition stützt sich auf drei Säulen: Schlussfolgern, Lernen und Entscheidungsfindung. Nur Systeme, die alle drei Elemente integrieren, können als intelligent gelten – im Gegensatz zu Programmen, die lediglich vordefinierten Formeln folgen, wie etwa eine Excel-Tabelle.

In der Mensch-Maschine-Interaktion hob der Referent hervor, dass KI ein Werkzeug sei, das durch seine Programmierung begrenzt und auf menschliche Aufsicht angewiesen sei. Er entmystifizierte die Vorstellung, die Technologie könne die Menschen „beherrschen“, und betonte ihre Rolle als Verbündete und nicht als Bedrohung. Obwohl Algorithmen unser Leben bereits seit Jahrzehnten beeinflussten, lösten Technologien wie ChatGPT besondere Ängste aus. Nach Ansicht des Referenten sollte diese Furcht jedoch einer konstruktiven Sichtweise weichen, die berücksichtigt, wie KI Arbeitsplätze schaffen und Anreize setzen kann, anstatt sich ausschließlich auf Regulierung zu konzentrieren.

In den abschließenden Momenten wurden ethische und rechtliche Dilemmata diskutiert, insbesondere in Brasilien und der Europäischen Union. Obwohl KI zu Arbeitsplatzverlusten führen könne, sei dies eine typische Begleiterscheinung jeder innovativen Technologie. Der Schwerpunkt sollte laut dem Referenten darauf liegen, wie aus diesen Innovationen neue Chancen entstehen können. Er warf zudem Fragen zur Verantwortung bei Fehlern von KI auf, etwa bei der Erstellung fehlerhafter Rechtsprechung, und betonte, dass die Technologie Semantik nicht versteht – was die Notwendigkeit einer menschlichen Analyse der Ergebnisse unterstreicht.

Abschließend reflektierte *Vander Muniz* über den Einsatz von KI in Bereichen wie der Justiz und stellte die Frage, inwieweit die Technologie in der Lage ist, Rechtsprechung abzurufen und zu interpretieren. Trotz des Potenzials für objektivere Entscheidungen, etwa bei Risikoberechnungen oder Steuerzwangsvollstreckungen, bestünden Risiken aufgrund fehlender kontextueller Interpretation. Die Regulierung dieser Technologie hänge daher von entscheidenden Fragestellungen ab und von der Erkenntnis, dass die endgültige Entscheidung stets beim Menschen liegen müsse.

7. Anschließend referierte *Ramak Molavi Vasse‘i*, Anwältin für digitale Rechte, Gastdozentin an der Universität Potsdam und Beraterin für AI Governance, zum Thema „Ethische Fragen und souveräne Steuerung der künstlichen Intelligenz“. Sie bot den Zuhörern einen gleichermaßen faszinierenden wie beängstigenden Überblick über die mit dem Einsatz von KI verbundenen ethischen und rechtlichen Herausforderungen, die sie anhand vieler Beispiele illustrierte. So führte etwa der Einsatz von KI im Gesundheitssystem der USA zur Diskriminierung von Personen mit schwarzer Hautfarbe, weil diese in der Vergangenheit weniger Verschreibungen erhalten hatten oder unterdiagnostiziert waren und das zum Training der KI verwendete Datenmaterial somit verzerrt war. Ebenso sei es zu Diskriminierungen bei der automatisierten Stellenbesetzung gekommen. Schwerwiegende Probleme stellten sich auch beim Datenschutz. So sammelten etwa „smart meter“, Saugroboter oder Autos in erheblichem Ausmaß Daten, deren Weitergabe (auch an den Staat) die Nutzer

in der Regel unbewusst in AGB zustimmten. „Google“ kontrolliere auch bei ausgeschaltetem GPS den Standort des Nutzers, „Windows 11“ mache alle fünf Sekunden einen Screenshot, der mit Hilfe künstlicher Intelligenz analysiert werde. „Zoom“ benutze alle Videos für das Training von KI.

Zur Verdeutlichung der Problematik zog die Referentin auch eine Verbindung zur geplanten Volkszählung im Deutschland der frühen 1980er Jahre. Diese hatte das Ziel, politische Entscheidungen zum Thema Wohnungsbau und Infrastruktur zu verbessern, und sollte die relevanten Daten mittels eines Fragebogens erheben. In einem wegweisenden Urteil von 1983 erklärte das Bundesverfassungsgericht das der geplanten Volkszählung zu Grunde liegende Gesetz für verfassungswidrig und etablierte hierzu das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde. In der Gegenwart würden persönliche Daten nicht nur viel weitgehender und automatisiert erhoben, auch seien die Ziele viel brisanter und reichten von der Manipulation bei Kaufentscheidungen über das Erkennen von Straftaten hin zur Auswertung von Likes und Fotos zur Feststellung der sexuellen Orientierung. Gleichzeitig sei bei den Bürgern ein Gewöhnungseffekt feststellen, d.h. die massive Datenerhebung und -nutzung durch Unternehmen, aber auch den Staat werde zunehmend als normal empfunden oder zumindest apathisch hingenommen, wodurch wiederum nicht genügend politischer Druck zur Suche nach Lösungen erzeugt werde.

Weitere Themen des breit gespannten Vortrags waren die Grenzen von „Large Language Models“ wie ChatGPT, die beginnenden Umbrüche auf dem Arbeitsmarkt, die Gefahr von künstlich generierten Videos, die von echtem kaum noch unterscheidbar sind („deep fakes“), ferner das Konkurrieren der Weltmächte im technologischen Wettlauf, was internationale Lösungsansätze derzeit nahezu aussichtslos erscheinen lasse. In der Diskussion wurde u.a. der letztgenannte Aspekt vertieft. Die Referentin äußerte die Ansicht, dass auch lokale Lösungen möglich seien, solange die technische Anschlussfähigkeit gegeben sei.

8. Zum Thema „Digitalpolitik & EU AI Act“ sprach anschließend *Prof. Dr. Kerstin Schweizer* von der Hochschule Pforzheim. Sie skizzierte zunächst die globale Entwicklung und Dynamik, die maßgeblich von den USA und China beherrscht und vorangetrieben werde, während aus der EU bislang kaum technische Innovation komme, dafür aber ein starkes Streben nach Regulierung. Die dazu jüngst geschaffene KI-Verordnung der Europäischen Union (Verordnung (EU) 2024/1689 – KI-VO) stand im Zentrum des Vortrags. Sie ist am 1. August 2024 in Kraft getreten, muss jedoch noch konkretisiert werden und wird nach einem gestaffelten Zeitplan verbindlich.

Die Referentin erläuterte den Zuhörern die grundlegenden Ziele und Prinzipien der KI-VO und insbesondere das zentrale Konzept des risikobasierten Ansatzes, bei dem vier verschiedene Kategorien unterschieden werden: (1) die gänzlich verbotenen inakzeptablen KI-Anwendungen, (2) die stark regulierten Anwendungen mit hohem Risiko, (3) die teilweise regulierten

Anwendungen mit begrenztem Risiko und (4) die nicht regulierten Anwendungen mit minimalem Risiko. Beispiele für die verbotenen Anwendungen der Kategorie 1 (inakzeptables Risiko) sind die Gesichtserkennung im öffentlichen Raum oder Manipulationen des Unterbewusstseins. In die Kategorie 2 (hohes Risiko) fallen etwa KI-Anwendungen zur Bewertung von Prüfungsergebnissen oder in der Rechtspflege. Beispiele der Kategorie 3 (begrenztes Risiko) sind Chatbots wie ChatGPT oder Anwendungen zur Generierung von Bildern oder Videos, Beispiele der Kategorie 4 (minimales Risiko) der Einsatz von KI bei Spamfiltern oder in Videospielen.

Schweizer erläuterte u.a. auch Kennzeichnungs- und Erläuterungspflichten und thematisierte das Verhältnis der KI-VO zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Sie zog das kritische Fazit, dass die Schaffung der KI-VO nicht von Mut, sondern von Angst geprägt sei. Besser wäre es ihrer Ansicht nach gewesen, einstweilen nur Verbote zu regeln und im Übrigen die weitere Entwicklung abzuwarten.

9. Der zweite Tagungstag begann mit einer Podiumsdiskussion zum Thema „KI, Legal Tech und die Zukunft der Anwaltschaft“. Der aus Deutschland per Video zugeschaltete *Prof. Dr. Felix Buchmann*, Rechtsanwalt in Stuttgart und Dozent an der Hochschule Pforzheim, leitete sie mit einem Impulsvortrag ein. Er kritisierte anfangs, dass es bei den Themen Legal Tech und KI oft nur um den Wunsch nach schnellen und billigen Lösungen gehe und kein Interesse an der Technik bestehe. Er sehe die richtige Zielsetzung darin, die Menschen mittels Einsatzes von KI von unerfreulichen Tätigkeiten zu entlasten und ihnen so mehr Zeit für die wichtigen und interessanten Dinge zu geben. Die Sorge, dass die menschliche Arbeit komplett ersetzt werde, sei jedenfalls unbegründet. *Buchmann* berichtete ferner von erfolgreichen Automatisierungsprozessen in seiner eigenen Kanzlei. Hingegen sei der Bau eines eigenen „Large Language Models“ zu aufwändig und problematisch im Hinblick auf das Berufsrecht und den Datenschutz. Wichtig sei zudem, die Perspektive der Mandanten nicht aus dem Blick zu verlieren; diese seien beispielsweise in der Regel nicht daran interessiert, dass geschäftssensible Daten zu Trainingszwecken genutzt werden. *Buchmann* erläuterte zudem das Projekt KIVEDU der Hochschule Pforzheim, dessen Ziel die Entwicklung eines KI-basierten Systems zur automatisierten Unterstützung der Verbraucherrechtsdurchsetzung sei. Er schloss mit der Einschätzung, dass Juristen sich der technischen Entwicklung nicht entziehen können und den Anschluss nicht verpassen sollten, dass eine komplette Automatisierung aber weder realistisch und erstrebenswert sei.

Die brasilianische Podiumsteilnehmerin *Dr. Maria Clara Seixas de Souza*, Professorin an der Katholischen Universität von Bahia, thematisierte zunächst den Einsatz von KI in Unternehmensumgebungen und hob hervor, dass ein solcher in Brasilien bislang noch nicht weit verbreitet sei, es jedoch bereits entsprechende Initiativen gebe. Der Einsatz von KI erfolge häufig noch ungeordnet, was die Notwendigkeit von Schulung und Aufklärung zu diesem Thema unterstreiche. Es sei entscheidend zu verstehen, welche

Möglichkeiten diese Werkzeuge bieten, welche Risiken damit verbunden sind – insbesondere im Hinblick auf Datenschutz und Vertraulichkeit – und in welchen Kontexten ihr Einsatz angemessen ist.

In Brasilien liege der Schwerpunkt der Weiterbildung bislang stärker auf der praktischen Nutzung von KI als auf ihrer Funktionsweise und den damit verbundenen Risiken. Fragen wie die Herkunft der Informationen, mit denen diese Systeme gespeist werden, und die eingesetzten Filter zur Gewährleistung der Vertraulichkeit fänden bislang nur wenig Beachtung. Dennoch ermögliche KI bereits erhebliche Fortschritte bei Dienstleistungen, etwa bei der schnellen Erstellung von Compliance-Programmen, der Ausarbeitung von Sitzungsprotokollen, der Identifizierung kritischer Punkte für Ethikkodizes und sogar bei der Generierung interaktiver Schulungen mit Avataren. Diese Anwendungen schafften Mehrwert und würden von den Mandanten positiv aufgenommen. Abschließend betonte die *Seixas de Souza* die Bedeutung, neue Technologien in die juristische Ausbildung zu integrieren, um jungen Juristinnen und Juristen zu ermöglichen, diese Entwicklungen zu erkunden und voranzutreiben.

Der Podiumsteilnehmer *Boris Burtin* bot sodann eine weitere Perspektive aus der deutschen Anwaltschaft. Er zog eine historische Parallele zum Aufkommen von Faxgeräten, die zu Beginn häufig auch noch Unsicherheiten oder gar Ängste ausgelöst hätten. Er selbst habe schon mehrere online-Seminare zur Nutzung von KI-Werkzeugen absolviert und nutze bisweilen ChatGPT für seine Arbeit. Er achte dabei darauf, persönliche Daten entweder nur anonymisiert oder mit Einwilligung der Mandanten einzugeben. Die von ChatGPT gegebenen Antworten seien häufig noch unpräzise, langfristig werde die KI aber den klassischen Feld-, Wald- und Wiesenanwalt ersetzen. *Burtin* berichtete weiter, dass ChatGPT ein sehr nützliches Werkzeug bei Rechtsfragen außerhalb der eigenen Kernkompetenz sein könne, indem es dem Nutzer Ansatzpunkte und ein erstes Grundgerüst liefern und dadurch sehr viel Zeit sparen könne.

In der angeregten allgemeinen Diskussion wurde u.a. die Frage einer weiteren Spezialisierung der Anwaltschaft und das Problem des Datenschutzes erörtert, ferner der Einfluss der KI auf die Juristenausbildung.

10. Die Podiumsteilnehmerin *Prof. Dr. Maria Clara Seixas de Souza* stellte anschließend den Gesetzentwurf zur Regulierung der KI in Brasilien vor. Sie war dankenswerter Weise kurzfristig für eine ausgefallene Referentin eingesprungen. Um die Bedeutung einer spezifischen Gesetzgebung für künstliche Intelligenz (KI) zu veranschaulichen, zog *Seixas de Souza* das Beispiel des Automobils heran: Man verzichte nicht auf die Nutzung von Autos wegen des Unfallrisikos, da Vertrauen in die sie umgebende Regulierung bestehe. Brasilien scheine jedoch im Umgang mit KI den Fehler zu wiederholen, der bereits bei beim allgemeinen Datenschutzgesetz (*Lei Geral de Proteção de Dados* – LGPD) begangen worden sei, indem Merkmale der europäischen DSGVO übernommen worden seien, ohne lokale Besonderheiten zu

berücksichtigen – etwa demografische und rassische Fragen, die in Brasilien von erheblicher Relevanz seien, in Europa jedoch nicht, und umgekehrt.

Der brasilianische Gesetzentwurf zur KI sei als erster Schritt interessant, um ethische und rechtliche Grenzen aufzuzeigen. Er sehe sich jedoch Kritik ausgesetzt, da er KI teils als Werkzeug, teils als Akteur behandele und zudem umstrittene Haftungsdefinitionen enthalte: Soll die Verantwortung beim Entwickler oder beim Nutzer liegen? Auch das geistige Eigentum stelle einen kritischen Punkt dar, insbesondere im Zusammenhang mit Datenbanken und Cloud-Strukturen, in denen die Rückverfolgung der Herkunft von Informationen und die Sicherstellung des Schutzes geistigen Eigentums schwierig seien. Fragen der Auditierbarkeit und des Schutzes von Urheberrechten – einschließlich der Verhinderung der Nutzung menschlicher Schöpfungen zur Speisung von KI ohne Genehmigung – bedürften größerer Klarheit.

Der Entwurf sehe die Einführung sogenannter „Explainable AIs“ vor – Systeme, die darauf ausgelegt sind, transparente und ethisch nachvollziehbare Erklärungen zu liefern, im Einklang mit globalen Standards, und die eine menschliche Überprüfung der von der Technologie getroffenen Entscheidungen ermöglichen. Dies stehe im Gegensatz zur heutigen Realität, in der selbst Entwickler häufig die in großen Datenbanken entstehenden Verknüpfungen nicht vollständig verstünden. Kritiker wiesen darauf hin, dass die Gesetzgebung die technologische Entwicklung bremsen könnte; das Problem liege jedoch nicht im Entwurf selbst, sondern in der Notwendigkeit von Anpassungen in der öffentlichen Politik und in den Maßstäben technologischer Akzeptanz – ähnlich wie es bei der Regulierung von Fahrzeugen der Fall war.

Es gebe weiterhin viel zu diskutieren: Wird es eine zentrale oder eine dezentrale Regulierung geben? In welchem Umfang wird sie auf die Justiz Anwendung finden? Der Entwurf treffe die richtige Entscheidung, indem er eine übergeordnete Koordination vorschlägt, die Einheitlichkeit gewährleistet, ohne den einzelnen Sektoren ihre Autonomie zu nehmen, und Anpassungen an deren Besonderheiten erlaubt. Ein weiterer relevanter Punkt sei das europäische Konzept der vertrauenswürdigen KI, das vom Entwurf übernommen wurde und auf drei Säulen beruhe: Robustheit, Ethik und Rechtmäßigkeit. Vorläufige Berichte seien unerlässlich, da viele Fehler erst während der praktischen Nutzung von Technologien erkannt würden – was durch die anfängliche Einführung von ChatGPT als Testwerkzeug verdeutlicht worden sei.

Obwohl der Entwurf derzeit auch Punkte enthalte, die praktisch schwer umsetzbar sind, schaffe er wichtige Schutzbarrieren für eine umsichtigere Entwicklung und eröffne Raum für spätere Flexibilisierungen. Es werde erwartet, dass er bald verabschiedet wird. Im Vergleich zu Deutschland wurde erörtert, dass Regulierung dort mit größerer Zurückhaltung aufgenommen wird, bedingt durch die Komplexität der Übergangsgesetzgebung im europäischen Recht, was Fragen zum Zeitpunkt und zur Art der Umsetzung aufwerfe. Erwartet werde, dass ein Teil der Regulierung aus dem privaten Sektor kommt, wie es in der Automobilindustrie der Fall war; dennoch ergäben sich Herausforderungen, insbesondere bei Technologien, die aus Ländern mit

weniger strengen Regelungen importiert werden. In diesem Kontext seien internationale Abkommen entscheidend, um sicherzustellen, dass importierte Technologien Qualitätsstandards und die nationale Souveränität respektieren.

Abschließend ziele der Entwurf darauf ab, Elemente des brasilianischen Zivilgesetzbuches – wie Kausalzusammenhang und Verschulden – sowie des Verbraucherschutzgesetzes, etwa die verschuldensunabhängige Haftung, zu integrieren. Zudem bestehe eine enge Verbindung zur LGPD, die die Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten hervorhebe – dem wichtigsten Rohstoff moderner KI. Gleichwohl stehe Brasilien im Hinblick auf Datenschutz noch vor kulturellen und institutionellen Reifungsprozessen, anders als in Deutschland, wo dieses Bewusstsein tief verwurzelt sei.

11. Den letzten Fachvortrag hielt *Dr. Miguel Dantas*, Professor an der *Faculdade Baiana de Direito*, zum Thema „KI & Demokratie". Er eröffnete ihn mit der Darstellung des globalen Pakts, den 193 Länder zur Regulierung der künstlichen Intelligenz (KI) geschlossen haben und der eher allgemeine und wenig praktikable Prinzipien festlegt. Er hob die komplexen Wechselwirkungen zwischen Demokratie und KI hervor und stellte fest, dass diese Technologien zwar Informationen liefern, die Verantwortung für deren Bewertung jedoch beim Menschen verbleibe. Die Beschleunigung des modernen Lebens und der Mangel an Reflexion führten indes zunehmend zu einer passiven Akzeptanz von Informationen, was der Vorstellung widerspreche, dass Demokratie – wie von Chantal Mouffe konzipiert – auf Dissens beruht.

Eines der zentralen Themen sei das Konzept des „digitalen Zwillings", das veranschauliche, dass heute jeder Mensch sowohl eine physische als auch eine digitale Präsenz besitzt. Diese Dualität erweitere sowohl die Chancen als auch die Risiken. Die Integration von KI in soziale Netzwerke schaffe einen hybriden Raum, der einer öffentlichen Piazza ähnelt, tatsächlich jedoch von privaten Konzernen kontrolliert wird. Der Referent argumentierte, dass solche Plattformen als digitale öffentliche Räume behandelt werden sollten, was eine Regulierung erfordert, die Menschenrechte, ethische Werte und demokratische Prinzipien wahrt und verhindert, dass der digitale Raum zu einem rechtsfreien Raum wird. Dieses Bestreben stelle eine praktische Anwendung des sogenannten digitalen Konstitutionalismus dar.

Er analysierte die Auswirkungen der KI auf die Demokratie und betonte, dass diese Technologien die demokratische Krise verstärken, indem sie physische Distanz fördern und Polarisierung vertiefen. Das Phänomen, dass sich heute jeder zum Journalisten erklären kann – in Brasilien während der COVID-19-Pandemie besonders verstärkt –, schwäche die tragenden Institutionen der Demokratie wie Universitäten, Forschungszentren und die Medien und ebne den Weg zu einer Algorithmenherrschaft oder Cyberkratie. In diesem Zusammenhang stellten sich grundlegende Fragen: Wie lässt sich ein ethischer Einsatz von KI sicherstellen, der unterstützt statt schadet? Und wie können noch nicht existierende Werkzeuge reguliert werden, um die für die Demokratie essenzielle Reflexionsfähigkeit zu bewahren?

Fälle wie der Cambridge-Analytica-Skandal veranschaulichten den manipulativen Einsatz von KI zur gezielten Beeinflussung politischer Entscheidungen und zeigten ihren Einfluss auf Wähler sowie die Verstärkung digitaler Filterblasen, in denen abweichende Meinungen leicht ausgeblendet werden. Der Referent betonte, dass KI zwar über eine unvergleichliche Verarbeitungskapazität verfüge, ihr jedoch menschliche Reflexion und Abwägung fehlen und sie nicht in der Lage sei, komplexe ethische Dilemmata zu bewältigen – etwa die Entscheidung für eine mutigere oder unerwartete Option in einem politischen Kontext.

Ein weiterer zentraler Punkt sei der Verlust von Privatsphäre und informationeller Autonomie. Obwohl die Weitergabe persönlicher Daten nicht verpflichtend sei, stellte sie nahezu immer eine Voraussetzung für den Zugang zu digitalen Dienstleistungen dar. Die meisten Menschen – sowohl in Brasilien als auch in Deutschland – wüssten nicht, was mit ihren Daten geschieht, häufig weil sie die Nutzungsbedingungen nicht lesen. Dieses Unwissen erleichtere die Fortdauer diskriminierender Verzerrungen und subliminaler Manipulation. Der Referent warnte vor den Auswirkungen algorithmischer Filter, die den Zugang zu vielfältigen Inhalten einschränken, und verband dieses Thema mit der Debatte über das Recht auf Vergessenwerden.

Abschließend plädierte er für die Notwendigkeit einer globalen Regulierung der KI, die auf einem innovativen Governance-Modell basiert und die Fehler des derzeitigen Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vermeidet. Diese Governance müsse Transparenz, Datenschutz, menschliche Verantwortlichkeit, Offenlegung der Codes und ein Ende der Monopolstellung der Big-Tech-Unternehmen gewährleisten. Darüber hinaus solle sie neue Menschen- und Grundrechte anerkennen, wie das Recht auf Gedankenprivatsphäre, kognitive Autonomie, das Recht auf Frieden mit Beschränkungen des militärischen Einsatzes von KI, den gleichberechtigten Zugang zur digitalen Welt sowie die Beseitigung diskriminierender Verzerrungen.

Zum Schluss unterstrich der Referent, dass die aufgeworfenen Fragen komplex seien und mit Ernsthaftigkeit und Tiefe behandelt werden müssten. Die Gestaltung einer demokratischen und ethischen Zukunft im digitalen Zeitalter erfordere einen sorgfältigen Ansatz, der auf dem Schutz der Menschenrechte und der Bewahrung der kritischen und reflexiven Fähigkeiten der Gesellschaften basiert.

12. Neben dem gehaltvollen Fachprogramm wurde den Teilnehmern auch ein überaus reizvolles Rahmenprogramm geboten. Höhepunkte waren der Besuch des Pelourinho samt folkloristischer Theatervorführung und eine Bootstour in die Allerheiligenbucht. Die ständige Präsenz von schwerbewaffneten Polizei- und Militärkräften, die die Teilnehmer einmal auch zurück zu ihrem Bus eskortierten, verdeutlichte die angespannte Sicherheitslage der Stadt, doch kehrten alle wohlbehalten und mit vielen schönen Erinnerungen aus Salvador zurück.

Ein brasilianisches Gesetz über das internationale Privatrecht?

LUANA MATOSO, LL.M. (HAMBURG)

Es gibt die begründete Hoffnung, dass Brasilien bald sein erstes Gesetz zum internationalen Privatrecht verabschieden wird.

In den letzten 12 Monaten hat das brasilianische Vorhaben, erstmals ein umfassendes Gesetz zum internationalen Privatrecht zu schaffen, konkrete Gestalt angenommen. Ende des Jahres 2024 wurde durch die *Portaria* CDESS/SRI/PR Nr. 1 vom 16. Dezember 2024 des Rates für nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Präsidentschaft der Republik (*Conselho de Desenvolvimento Econômico Social Sustentável da Presidência da República*) eine Kommission von Expert:innen eingesetzt, um einen Entwurf für die sogenannte *Lei Geral de Direito Internacional Privado* (Allgemeines Gesetz über das Internationale Privatrecht) zu erarbeiten. Die Kommission hat am 15. Oktober 2025 einen Vorentwurf beschlossen,[1] der am 4. Dezember 2025 an dem Präsident Luiz Inácio Lula da Silva vorgelegt war.[2] Der Vorentwurf soll nun als Gesetzentwurf dem Nationalkongress vorgelegt werden. Die zu erwartende Verabschiedung eines Gesetzestextes dürfte weitreichende Auswirkungen auf verschiedene Bereiche des Privatrechts haben – vom Handels- über das Familien- bis hin zum Erbrecht.

Der von der Kommission vorgelegte Vorentwurf verdeutlicht nicht nur die zentralen Reformtendenzen, sondern legt auch einige sensible Punkte des brasilianischen internationalen Privatrechts offen. In diesem kurzen Beitrag werden der Kontext der Reform, die wichtigsten geplanten Änderungen sowie die zu erwartenden nächsten Schritte erläutert.

I. Warum nun ein IPR-Gesetz? Motive und Kontext

Das brasilianische internationale Privatrecht ist bislang nicht systematisch kodifiziert.[3] Die maßgeblichen Regelungen hierfür befinden sich in den knappen Artikeln 7 bis 19 des brasilianischen Einführungsgesetzes (*Lei de*

---

[1] Comissão aprova proposta de reforma da base normativa do Direito Internacional Privado, ConJur, 19.10.2025. Verfügbar unter: https://www.conjur.com.br/2025-out-19/comissao-aprova-proposta-de-reforma-da-base-normativa-do-direito-internacional-privado/. Zum Text des Vorentwurfes: *Monaco, Gustavo Ferraz de Campos*, Draft General Law on Private International Law aims to bring Brazil from the 19th into the 21st century, Conflict of Laws.net, 08.10.2025. Verfügbar unter: https://conflictoflaws.net/2025/draft-general-law-on-private-international-law-aims-to-bring-brazil-from-the-19th-into-the-21st-century/.

[2] Ministros do STJ entregam a Lula anteprojeto da Lei Geral de Direito Internacional Privado, STJ, 4.12.2025. Verfügbar unter: https://www.stj.jus.br/sites/portalp/Paginas/Comunicacao/Noticias/2025/04122025-Ministros-do-STJ-entregam-a-Lula-anteprojeto-da-Lei-Geral-de-Direito-Internacional-Privado.aspx.

[3] Ausführlich dazu *Samtleben, Jürgen*, Internationales Privat- und Prozessrecht in Lateinamerika. Bd. I: Rechtsordnungen, 2023, 139 ff., insb. 154.

Introdução às Normas do Direito Brasileiro, LINDB).[4] Weitere Bestimmungen sind über verschiedene nationale Gesetze und internationale Übereinkommen, an denen Brasilien als Vertragsstaat beteiligt ist, verstreut. Beispielsweise richtet sich die Anwendung und der Beweis des ausländischen Rechts in Brasilien mangels nationaler Vorschriften ausschließlich nach Art. 408–411 des Código Bustamante von 1928.

Mit einem eigenständigen IPR-Gesetz sollen die derzeit geltenden, verstreuten und teilweise unübersichtlichen Regelungen nicht nur systematisch geordnet, sondern modernisiert und ergänzt werden. Angesichts der zunehmenden internationalen Verflechtung des Privat- und Wirtschaftslebens erweisen sich viele der geltenden Regeln als veraltet oder lückenhaft. Im nationalen Recht fehlt zum Beispiel eine ausdrückliche Regel zur Rechtswahl in verschiedenen Bereichen – sei es im Handelsverkehr oder im privaten Rechtsverkehr, beispielsweise im Erbrecht.

Mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs der *Lei Geral de Direito Internacional Privado* unternimmt Brasilien das bislang ambitionierteste Projekt, eine umfassende Kodifikation des IPR zu schaffen. Seit 1942 gab es mindestens zwei relevante Reforminitiativen, die von berühmten Namen des brasilianischen internationalen Privatrechts, wie Haroldo Valladão, Jacob Dolinger und João Grandino Rodas, getragen wurden. Beide Versuche scheiterten jedoch, bevor dem Nationalkongress ein Text vorgelegt werden konnte.

Die derzeitige Entwicklung in Brasilien ist zugleich Teil einer breiteren Bewegung zur Reform und Kodifizierung des internationalen Privatrechts in Lateinamerika.[5] So haben in den vergangenen Jahren mehrere weitere lateinamerikanische Staaten ebenfalls Gesetze zum internationalen Privatrecht verabschiedet. Das wohl bedeutendste und zugleich neueste Beispiel hierfür ist Uruguay, das im Jahr 2020 ein umfassendes IPR-Gesetz in Kraft gesetzt hat.[6] Ähnliche Schritte unternahmen Venezuela (1998),[7] die Dominikanische Republik (2014)[8] und Paraguay (2015).[9] Auch Argentinien hat im Jahr 2015 sein internationales Privatrecht reformiert, allerdings durch die Einführung eines neuen Titels in seinem Zivilgesetzbuch.[10]

II. Der Vorentwurf

Der aktuelle Text des Vorentwurfs wurde im Oktober 2025 von der Kommission vorgelegt, wie er im Laufe des Jahres 2025 erarbeitet wurde. Die Kommission setzte sich aus Wissenschaftler:innen, Richter:innen und Praktiker:innen des internationalen Privatrechts, sowie Vertreter:innen der

[4] Dekret-Gesetz Nr. 4.657 v. 4.9.1942.
[5] *Samtleben* (oben Fn. 3) 7, zu den einzelnen Rechtssystemen 326 ff.
[6] Ley General de Derecho Internacional Privado, Ley 19.920 v. 27.11.2020.
[7] Ley de Derecho Internacional Privado, Nr. 36.511, G. O. v. 6.8.1998 (CXXV, X).
[8] Ley 544-14 sobre Derecho Internacional Privado de la República Dominicana v. 2.12.2014.
[9] Ley 5393 sobre el Derecho Aplicable a los Contratos Internacionales v. 14.1.2015.
[10] Código Civil y Comercial de la Nación, Ley 26.994 v. 7.10.2014.

Regierung zusammen. Weitere Interessierte konnten im Rahmen der Erarbeitung über zwei öffentliche Anhörungen (*audiências públicas*) teilnehmen, von denen die eine sich an Praktiker:innen, und die andere sich an Rechtswissenschaftler:innen richtete.

Der Vorentwurf umfasst 42 Artikel, die alle drei zentralen Bereiche des internationalen Privatrechts regeln, nämlich die internationale Zuständigkeit, die Bestimmung des anwendbaren Rechts sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen. Besonders ausführlich behandelt werden die Regelungen zum anwendbaren Recht, darunter Bestimmungen zum Personalstatut (Art. 17) sowie zum Vertrags- (Art. 28), Delikts- (Art. 32) und Sachenrecht (Art. 25), zum Familienrecht (Art. 18–23) und zum Erbrecht (Art. 24). Eine Neuerung stellen die Regelungen zum Arbeits- (Art. 30) und Verbraucherrecht (Art. 31), zum Immaterialgüterrecht (Art. 27) sowie zum Aktien- und Wertpapierrecht (Art. 34) dar. Im Familienrecht sieht der Entwurf zudem eine Kollisionsnorm für faktische Lebensgemeinschaften und andere eheähnliche Beziehungen vor (Art. 21) – ein aktueller und ungeklärter Themenbereich im internationalen Privatrecht.

Ein wesentliches Merkmal des Vorentwurfs ist die Stärkung der Privatautonomie, indem er Regelungen zur Rechtswahl (Art. 24 und 29) enthält und bislang offene Fragen hinsichtlich Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 4) klärt. Dazu widmet der Vorentwurf einen ganzen Abschnitt mit zehn Artikeln nur den Prinzipien des internationalen Privatrechts und der Anwendung ausländischen Rechts (Art. 6–16). Hier werden diese drei zuletzt genannten Punkte des Vorentwurfs ausführlicher dargestellt.

a. Gesetzliche Anerkennung der Rechtswahl: Fortschritt und Widerstand

Eine hochbedeutsame Neuheit im brasilianischen Recht stellen die im Vorentwurf vorgesehenen Bestimmungen über die Rechtswahl dar. Nach dem Vorentwurf sollen die Parteien sowohl im Vertragsrecht als auch im Erbrecht und (indirekt) im Ehegüterrecht das anwendbare Recht bestimmen können. Im Vertragsrecht können die Parteien das anwendbare Recht ausdrücklich und stillschweigend auswählen (Art. 29, § 1°, I), darunter nicht nur das Recht eines Staates, sondern auch „die von internationalen zwischenstaatlichen Organisationen oder privaten Einrichtungen zusammengestellten Gebräuche und Prinzipien des internationalen Handels“ (Art. 29, § 4°), wie die UNIDROIT-Grundregeln der Internationalen Handelsverträge. Im Erbrecht kann der Erblasser für seine Erbfolge das Recht eines seiner Wohnsitze oder einer seiner Staatsangehörigkeiten wählen (Art. 24, § 1°). Im Ehegüterrecht wird die Rechtswahl der Parteien zumindest indirekt anerkannt: Zunächst gilt das in der Eheurkunde genannte Ehegüterrecht (welches gegebenenfalls von den Parteien gewählt sein kann) (Art. 20). Wird auf der Eheurkunde nicht ausdrücklich auf das Ehegüterrecht hingewiesen, ist das Recht anwendbar, das die Ehegatten im Ehevertrag gewählt haben, wobei dessen formelle und

materielle Voraussetzungen dem Recht des Staates unterliegen, in dem der Ehevertag geschlossen wurde (Art. 20, § 1°).

Die Rechtswahl zählt zu den umstrittensten Fragen des brasilianischen internationalen Privatrechts. Bislang gibt es im brasilianischen nationalen Recht noch keine allgemeine, ausdrückliche Vorschrift, welche die Rechtswahl im internationalen Rechtsverkehr anerkennt und regelt.[11] Bislang werden Rechtswahlklausen nur im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit ausdrücklich anerkannt.[12] Der historische Widerstand gegen eine solche gesetzliche Regel geht auf eine im 20. Jahrhundert in Lateinamerika verbreitete Auffassung zurück, dass die Anerkennung der Rechtswahl – und die folgende Anwendung des ausländischen Rechts bei nationalen Gerichten – die Souveränität eines Staates gefährden könnte.[13]

Die Reaktionen auf den Vorentwurf zeigen, dass diese Auffassung in Brasilien noch nachwirkt. So nahm die *Ordem dos Advogados Brasileiros* (brasilianische Rechtsanwaltskammer) im Mai 2025 zum Vorentwurf Stellung und sprach sich nachdrücklich gegen die Regelungen über die Anerkennung der Rechtswahl aus.[14] Dies deutet darauf hin, dass dieses Thema im brasilianischen Recht nach wie vor sensibel und politisch umstritten ist und bei einer Abstimmung des Gesetzentwurfs im Nationalkongress mit politischem Widerstand zu rechnen sein dürfte. Wie sich die weitere Entwicklung dieses Themas gestaltet, bleibt abzuwarten.

b. Klärung offener Fragen zu Gerichtsstandsvereinbarungen

Im Bereich der Parteiautonomie enthält der Vorentwurf zudem in Art. 4 eine umfassende Regelung zu internationalen Gerichtsstandsvereinbarungen. Diese Bestimmung geht über die bislang verstreuten Vorschriften in Art. 22, III CPC (Prorogation) und Art. 25 i.V.m. Art. 63, §§ 1°–4° CPC (Derogation) hinaus und schafft einen kohärenten Rahmen für internationale Gerichtsstandsvereinbarungen im brasilianischen Recht. Die Regelung orientiert sich in Umfang und Aufbau an Art. 25 der Brüssel-Ia Verordnung und erfasst zudem weiterführende Fragen, die in Brasilien noch ungeregelt sind –

---

[11] Ausführlich dazu *Araujo, Nadia de*, Direito Internacional Privado: Teoria e prática brasileira, 10. Aufl. 2023, S. 412, 427-433. Für die Anerkennung der Rechtswahl im Rahmen des neuen brasilianischen IPR-Gesetzes, siehe *dies*. Autonomia da vontade na escolha da lei para contratos internacionais. ConJur, 20.06.2025. Verfügbar unter: https://www.conjur.com.br/2025-jun-20/ja-e-hora-de-lutar-pela-inclusao-expressa-da-autonomia-da-vontade-na-escolha-da-lei-para-os-contratos-internacionais-no-direito-brasileiro/; auch *Mazzuoli, Valerio de Oliveira*, Escolha da lei aplicável a contratos no anteprojeto de Lei de Direito Internacional Privado, ConJur 20.07.2025. Verfügbar unter: https://www.conjur.com.br/2025-jul-20/escolha-da-lei-aplicavel-aos-contratos-no-anteprojeto-de-lei-de-direito-internacional-privado/.

[12] Siehe Art. 2, §1° des Gesetzes Nr. 9.307 v. 23.9.1996.

[13] Ausführlich dazu *Albornoz, María Mercedes*, Choice of Law in Latin American International Contracts, in: Journal of Private International Law (2010), Vol. 6, Nr. 1, S. 23-58, 48 ff.

[14] Stellungnahme v. 9.5.2025 der Ordem dos Advogados Brasileiros (unveröffentlicht).

wie beispielweise die Frage des auf die Gerichtsstandsvereinbarung anwendbaren Rechts.

Dabei klärt Art. 4 eine aktuelle und praxisrelevante Frage über die Voraussetzung internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen, die sich infolge einer Gesetzesreform des Jahres 2024 stellt. Durch das Gesetz Nr. 14.879/2024 wurde Art. 63 CPC im Juni 2024 geändert[15]. Nach der neuen Fassung des Art. 63, § 1° CPC sind Gerichtsstandsvereinbarungen nur wirksam, wenn das vereinbarte Gericht einen Bezug zum „Wohnsitz oder Domizil einer der Parteien“ oder zum „Ort der dem Vertrag unterliegenden Verpflichtung“ aufweist. Ziel dieser Reform war es, die Vereinbarung neutraler Gerichte in innerstaatlichen Streitigkeiten einzuschränken; eine entsprechende Einschränkung bei internationalen Gerichtsstandsvereinbarungen war nicht beabsichtigt. Aufgrund der Verweisung in Art. 25, § 2° CPC auf Art. 63, §§ 1°–4° stellt sich jedoch die Frage, ob die neue Voraussetzung des Art. 63, § 1° CPC auch für internationale Gerichtsstandsvereinbarungen gilt.

Art. 4 des Vorentwurfs greift diese Problematik ausdrücklich auf und stellt klar, dass bei internationalen Gerichtsstandsvereinbarungen das gewählte Forum keinen Bezug zu den Parteien oder zum Vertrag aufweisen muss, was eine Stärkung der Parteiautonomie im internationalen Verfahrensrecht bewirkt.

c. Regelungen zu den Prinzipien des IPR und der Anwendung ausländischen Rechts

Eine weitere Neuheit des Vorentwurfs ist die Schaffung eines ganzen Abschnitts zu den Prinzipien des internationalen Privatrechts und der Anwendung ausländischen Rechts (Art. 6–16). Dieser Abschnitt widmet sich Themen, die zuvor im brasilianischen Recht nicht gesetzlich geregelt waren, wie der Qualifikation (Art. 6), der Vorfrage (Art. 7) und der Anwendung sowie der Nachweis des ausländischen Rechts (Art. 13 und 14). Der Vorentwurf sieht zudem eine Ausweichklausel vor (Art. 16), wonach von dem durch die Kollisionsnorm bestimmten anwendbaren Recht abgewichen werden kann, wenn eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat besteht. Eine solche Regel, obwohl heute international weit anerkannt, existiert im brasilianischen Recht bislang nicht. Es ist davon auszugehen, dass diese Vorschriften – so sie denn verabschiedet werden – die Praxis des internationalen Privatrechts in Brasilien stark beeinflussen und sich unmittelbar auf die Arbeit von Richter:innen, Rechtsanwält:innen und Gutachter:innen auswirken werden.

---

[15] Ausführlich zur Reform und ihre Wirkung auf internationale Gerichtsstandsvereinbarungen in Brasilien, *Matoso, Luana; Michaels, Ralf*, Eleição de foro internacional e doméstica no Brasil após a reforma de 2024: uma separação necessária, in: Revista dos Tribunais (2025), J. 114, Vol. 1082 (im Erscheinen).

III. Ausblick und offene Fragen

Der Vorentwurf muss nun dem Nationalkongress vorgelegt werden und es besteht die Hoffnung, dass er noch im Laufe des Jahres 2026 als Gesetzentwurf eingebracht wird. Einen festen Zeitplan für den weiteren Verlauf des Verfahrens gibt es bislang nicht, doch die Mitglieder der Kommission blicken der Initiative mit Optimismus entgegen.

Im Hinblick auf das Gesetzgebungsverfahren und die spätere Umsetzung des Gesetzes bleiben allerdings noch viele Fragen offen. Insbesondere wird sich zeigen müssen, wie die politischen Reaktionen auf die vorgesehenen Regelungen zur Rechtswahl ausfallen. Ebenso ist bislang unklar, wie sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes das Verhältnis zwischen den neuen Vorschriften und den bisherigen Regelungen gestalten wird. Zwar sieht der Entwurf für die Bestimmungen des internationalen Privatrechts in der LINDB eine ausdrückliche Aufhebung vor, doch das Zusammenspiel mit anderen Normen ist noch nicht abschließend geklärt. So bleibt beispielweise offen, ob Art. 25, § 2° CPC nach der Reform weiterhin gültig bleibt.

Ein Nachruf auf Dr. Peter Schindler

Er war ein ganz besonderer Mensch – optimistisch und positiv denkend, uneitel, humorvoll, zugewandt, zugleich streitbar wie ausgleichend, geduldig, vielfältig interessiert, tatkräftig und pragmatisch, ein guter Zuhörer und ein begeisterter Fotograf, dessen Bilder in zahlreichen Ausstellungen zu sehen waren. Ihm ging es stets vor allem um die Sache. Er war Initiator und von 1982 bis 2000 erster Vorstandsvorsitzender der DBJV. In diesem Zeitraum hat die Vereinigung insgesamt 19 Tagungen durchgeführt und viele Freunde gewonnen. Heute hat die DBJV etwa 300 Mitglieder, die sich regelmäßig zur alljährlichen Jahrestagung treffen – in herzlicher Atmosphäre wie eine große Familie und immer mit einem anspruchsvollen wissenschaftlichen Programm.

Die DBJV lag Peter Schindler sehr am Herzen. Ausgangspunkt war ein deutsch-brasilianisches Kolloquium an der Johann-Wolfgang-Goethe Universität in Frankfurt im September 1981. Die schon dort diskutierte Idee, eine Vereinigung zu gründen, die sich dem juristischen Austausch zwischen Deutschland und Brasilien widmen sollte, wurde im Mai 1982 bei einem Lateinamerikaseminar in Düsseldorf vertieft (zu den Einzelheiten siehe *Samtleben*, DBJV-Mitteilungen 1/2014, S. 18 ff). Peter Schindler nahm an beiden Veranstaltungen teil und war von Anfang an die treibende Kraft. Als Referendar hatte er seine Auslandsstation bei der Deutsch-Brasilianischen Handelskammer in São Paulo absolviert. Seine Begeisterung für Brasilien hatte aber auch familiäre Gründe; seine Mutter war in Brasilien geboren. Als Unternehmensjurist bei der Volkswagen AG war er – nicht zuletzt wegen seiner portugiesischen Sprachkenntnisse – für den brasilianischen Markt und die dortigen Beteiligungsunternehmen der Volkswagen AG zuständig, später auch für das mit Ford eingegangene Joint Venture „Autolatina“.

Peter Schindler nahm sich also der Sache an und lud zur Gründungsversammlung der DBJV auf den 8. September 1982 nach Frankfurt ein. Seine Zweifel, ob die für die Eintragungsfähigkeit erforderlichen 7 Gründungsmitglieder zusammenkommen würden, erwiesen sich als grundlos. Nach generalstabsmäßiger Vorbereitung war die Gründungsversammlung mit 31 Teilnehmern ein voller Erfolg.

Auch wir gehörten zu den Gründungsmitgliedern und haben in den folgenden Jahren unter Führung von Peter Schindler im Vorstand der Vereinigung mitgearbeitet. Er und seine Frau Usch sind uns rasch zu guten Freunden geworden. Am 12. Mai 2025 ist Peter Schindler verstorben. Unsere freundschaftlichen Gedanken und hohe Wertschätzung werden bleiben.

Im Mai 2025

Jan Curschmann
Ralf Schmitt
Werner Müller

Kurzmitteilungen zum brasilianischen Recht

LUANA MATOSO, LL.M. (HAMBURG)

Englischer High Court entscheidet: Der Rohstoffkonzern BHP Group haftet für die im Jahr 2015 schwere Umweltkatastrophe in Mariana, Brasilien

Am 14. November 2025 hat der englische High Court of Justice im Fall *Municipio de Mariana v BHP Group* [2025] EWHC 300 1 ein Urteil erlassen und die Konzerngesellschaften BHP Group (UK) Limited und BHP Group Limited für den Zusammenbruch des Fundão-Staudamms in der brasilianischen Stadt Mariana im Jahr 2015 haftbar gemacht.[1] An dem Verfahren sind rund 620.000 Opfer, 2.000 Unternehmen und 31 Gemeinden beteiligt. Die geforderte Entschädigungssumme wurde auf 36 Milliarden Pfund geschätzt. Die Höhe der Entschädigungszahlungen wird im Oktober 2026 festgelegt.

BHP ist zusammen mit dem brasilianischen Unternehmen Vale S.A. Muttergesellschaft von Samarco, welche den Damm in Mariana betrieb. Vale S.A. wurde bereits in Brasilien verurteilt und hat in dem Verfahren in England einen Vergleich geschlossen; BHP hingegen war bislang weder in Brasilien noch im Ausland verurteilt worden.

Das Urteil berührt zahlreiche bislang ungeklärte Fragen, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit, dem anwendbaren Recht und der Haftungstatbestände nach brasilianischem Recht. Es stellt einen bedeutsamen Präzedenzfall für weitere transnationale Umweltstreitigkeiten dar, insbesondere für diejenigen Verfahren, die derzeit noch anhängig sind. Im Zusammenhang mit demselben Dammbruch wurde ein separates Verfahren gegen Vale S.A. vor niederländischen Gerichten angeleitet.[2] In Deutschland befasst sich das Landgericht München (Az. 28 O 14821/19) mit der möglichen Haftung der TÜV Süd AG für den Dammbruch von Brumadinho im Jahr 2019.

Brasilianisches STF entscheidet über die Anwendung und Auslegung des Haager Kindesentführungübereinkommens in Brasilien: Gerichte können die Rückführung des Kindes aufgrund häuslicher Gewalt gegen die Mutter verweigern

Am 27. August 2025 hat das brasilianische Supremo Tribunal Federal (STF) im Rahmen der Verfahren ADI 4.245 und 7.686 ein höchst relevantes Urteil über die Anwendung des Haager Übereinkommens von 1980 über die

[1] Urteil verfügbar unter: https://www.judiciary.uk/judgments/municipio-de-mariana-v-bhp-group-2/.

[2] Rechtbank Rotterdam, Az. C/10/618313 / HA ZA 21-415. Erstinstanzliches Urteil v. 21.9.2022, verfügbar unter: https://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:RBROT:2022:7549.

zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) in Brasilien erlassen.[3] Das Gericht entschied unter Festlegung von drei Thesen:

> 1 – Das Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ist mit der Bundesverfassung konform und hat aufgrund seines Charakters als internationaler Vertrag zum Schutz der Rechte des Kindes einen übergeordneten Status im brasilianischen Rechtssystem.
> 2 – Die Anwendung des Übereinkommens in Brasilien erfordert im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls (Art. 227 Bundesverfassung) die Einführung struktureller und verfahrensrechtlicher Maßnahmen, um eine zügige und effektive Bearbeitung von Klagen auf internationale Rückführung von Kindern zu gewährleisten.
> 3 – Die in Art. 13 (1) (b) des Haager Übereinkommens von 1980 vorgesehene Ausnahme wegen schwerwiegender Gefahr für das Kind muss in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des Kindeswohls (Art. 227 Bundesverfassung) und unter Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter ausgelegt werden, sodass sie angewendet werden kann, wenn objektive und konkrete Anzeichen für häusliche Gewalt vorliegen, auch wenn das Kind nicht direkt Opfer ist.

Besonders bedeutsam ist die dritte These über die Auslegung von Art. 13(1)(b) HKÜ im Kontext häuslicher Gewalt. Nach dieser Vorschrift kann ein Staat die Rückgabe des Kindes in seinen Herkunftsstaat verweigern, wenn „die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt.“ In diesem Zusammenhang erkannte das brasilianische STF an, dass objektive Hinweise auf häusliche Gewalt gegen die Mutter, auch wenn das Kind nicht unmittelbar betroffen ist, für die Verweigerung der Rückgabe des Kindes nach Art. 13 (1) (b) HKÜ genügen.

Diese Auslegung stellt eine Erweiterung der Ausnahmenregelung des Art. 13(1)(b) HKÜ, was Anlass zu Kritik gegeben hat.[4] Kritiker argumentieren, dass die Ausnahme nicht zu einem Schutzinstrument für den gewaltbetroffenen Elternteil werden dürfe, sondern dem Schutz des Kindes als dem ursprünglichen Zweck der Konvention treu bleiben müsse.

---

[3] Urteil verfügbar unter: https://portal.stf.jus.br/processos/detalhe.asp?incidente=2679600.

[4] Siehe *Spitz, Lidia*, Violência doméstica tem lugar na Convenção da Haia, mas não da forma instituída pelo STF, ConJur, 3.9.2025. Verfügbar unter: https://www.conjur.com.br/2025-set-03/a-violencia-domestica-ja-tem-lugar-na-convencao-da-haia-de-sequestro-internacional-de-criancas-mas-nao-da-forma-em-que-instituida-pelo-stf/.

Kurzmitteilungen der DBJV

Neuer Vorstand gewählt

Auf der Mitgliederversammlung 2025 in Heidelberg wurde turnusgemäß ein neuer Vorstand gewählt. Neuer Vorsitzender der DBJV ist *Advogado* Dr. Ivens Henrique Hübert aus Curitiba. Er folgt Dr. Hans-Joachim Henckel nach, der nicht erneut kandidierte. Wiedergewählt wurden Dr. Ingo Neuner, Rechtsanwältin Irene Haagen und Priv.-Doz. Dr. Jan Peter Schmidt. Neu in den Vorstand gewählt wurde Fabiane Buchheister.

Band 58 der DBJV-Schriftenreihe erschienen

In der Schriftenreihe erschien zuletzt:

> Laís Brandão Machado Malkmus (Hrsg.), Migration, Flüchtlings-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht – Stand und Herausforderungen aus deutscher, europäischer und brasilianischer Sicht, Beiträge der XXXXI. Jahrestagung der DBJV vom 6. bis 9. Oktober 2022 in Würzburg, 2023

Schriften der DBJV

(Die Bände 1-28 sind im Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M., erschienen, seit Band 29 erscheint die Schriftenreihe im Shaker Verlag, Aachen)

Band 1 Hans-Peter Ludewig, **Die Duplicata. Ein Wertpapier des brasilianischen Handels**, 1985

Band 2 Till Becker, **Das Patentrecht und Lizenzvertragsrecht Brasiliens**, 1986

Band 3 Jan Curschmann, **Warenzeichenlizenzen in Brasilien**. Das brasilianische Warenzeichenrecht und Lizenzrecht in Theorie und Praxis, 1986

Band 4 Jürgen Samtleben (Hrsg.), **Erbfolge, Güterrecht und Steuer in deutsch- brasilianischen Fällen**. Beiträge zur 3. Jahrestagung 1984 der DBJV, 1986

Band 5 Michael Hahn (Hrsg.), **Informatikgesetz und Technologieschutz in Brasilien**. Beiträge zur 4. Jahrestagung 1985 der DBJV, 1988

Band 6 Dora Berger, **Der Schutz des außenstehenden Aktionärs in Deutschland und Brasilien**. Ein Vergleich des deutschen Konzernrechts mit dem brasilianischen Recht der Gesellschaftsgruppen, 1988

Band 7 Christoph Bergdolt, **Internationale Schuldverträge und ihre Durchsetzung im brasilianischen Recht**, 1988

Band 8 Wolf Paul (Hrsg.), **Die brasilianische Verfassung von 1988**. Ihre Bedeutung für Rechtsordnung und Gerichtsverfassung Brasiliens. Beiträge zur 6. Jahrestagung 1987 der DBJV, 1989

Band 9 Astrid Berkemeier (Hrsg.), **Arbeitsrecht in Brasilien.** Beiträge zur 5. Jahrestagung 1986 der DBJV, 1990

Band 10 Michael Bothe (Hrsg.), **Umweltrecht in Deutschland und Brasilien**, Beiträge zur 7. Jahrestagung 1988 der DBJV, 1990

Band 11 Peter Michael Huf, **Die Entwicklung des bundesstaatlichen Systems in Brasilien**, 1991

Band 12 Bernd Bendref (Hrsg.), **Rechtsverkehr zwischen Deutschland und Brasilien**. Internationale und europäische Aspekte. Beiträge zur 8. Jahrestagung 1989 der DBJV, 1991

Band 13 Susanne Vahl, **Die Umwandlung von Auslandsschulden in Investitionen**. Rechtsgrundlagen und Praxis in Brasilien, 1991

Band 14 Hans-Joachim Henckel, **Zivilprozeß und Justizalternativen in Brasilien**. Recht, Rechtspraxis, Rechtstatsachen - Versuch einer Beschreibung, 1991

Band 15 Claudio Köhler, **Nebenabreden im GmbH- und Aktienrecht Zulässigkeit und Wirkung**, 1992

Band 16 Marcia Zeitoune, **Gläubigerschutz im brasilianischen und deutschen Aktien-Konzernrecht**. Haftung der Muttergesellschaft für Verbindlichkeiten ihrer Tochtergesellschaft, 1993

Band 17 Max Bernhard Gutbrod, **Handelsvertreter und Vertragshändler nach brasilianischem und deutschem Recht**, 1993

Band 18 Helen Ahrens, **Kreditsicherheiten in Südamerika**. Mobiliarsicherheiten nach den nationalen und internationalen Privatrechten der Länder des Cono Sur und ihre Bedeutung für den Rechtsverkehr mit Deutschland, 1993

Band 19 Jobst-Joachim Neuss (Hrsg.), **Hoffen auf Wandel – wirtschaftsrechtliche Entwicklungen in Brasilien und Europa**. Beiträge zur 9. Jahrestagung 1990 der DBJV, 1994

Band 20 Wolf Paul/Roberto Santos (Hrsg.), **Amazônia. Realität und Recht**. Umwelt- und arbeitsrechtliche Fragestellungen. Beiträge zur 10. Jahrestagung der DBJV 1991 in Belém do Pará, 1993

Band 21 Andreas Krell, **Kommunaler Umweltschutz in Brasilien**. Juristische Rahmenbedingungen und praktische Probleme, 1993

Band 22 Jan Curschmann/Harald Postel (Hrsg.), **Deutsch-Südamerikanische Rechtstage 1992**. 4. Fachkongreß der Argentinisch-Deutschen Juristenvereinigung, 11. Jahrestagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung und Fachtagung „Mercosur“ gemeinsam mit dem Rechts- und Steuerausschuß des Ibero-Amerika-Vereins, 1994

Band 23 Petra Förschner, **Die Haftungsregeln des brasilianischen Verbraucherschutzgesetzes**. Ansprüche aus Produkthaftung, Dienstleistungshaftung und Gewährleistung und ihre Durchsetzung im Prozeß im Vergleich zum deutschen Recht, 1994

Band 24 Wolf Paul (Hrsg.), **Verfassungsreform in Brasilien und Deutschland**. Beiträge zur 12. Jahrestagung 1993 der DBJV, 1995

Band 25 Jürgen Samtleben/Ralf Schmitt (Hrsg.), **Medienrecht, Wirtschaftsrecht und Ausländerrecht im deutsch-brasilianischen Dialog**. Beiträge zur 13. und 14. Jahrestagung der DBJV in Wiesbaden 1994 und São Paulo 1995, 1997

Band 26 Arne Rathjen (Hrsg.), **Allgemeine Geschäftsbedingungen und Verbraucherschutz in Deutschland und Brasilien**. Beiträge zur 15. Jahrestagung 1996 der DBJV, 1998

Band 27 Arne Rathjen (Hrsg.), **Neue Aspekte des Wahlrechts und gewerblichen Rechtsschutzes in Brasilien und Deutschland.** Beiträge zur 16. Jahrestagung 1997 der DBJV, 1999

Band 28 Martonio Mont' Alverne Barreto Lima, **Staat und Justiz in Brasilien.** Zur historischen Entwicklung der Justizfunktion in Brasilien: Kolonialgerichtsbarkeit in Bahia, Richterschaft im Kaiserreich und Verfassungsgerichtsbarkeit in der Republik, 1999

Band 29 Wolf Paul (Hrsg.), **Korruption in Brasilien und Deutschland**. Beiträge zur XIX. Jahrestagung 2000 der DBJV, 2002

Band 30 Gisela Puschmann (Hrsg.), **Familien- und Erbrecht in Deutschland und Brasilien.** Entwicklungen und Neuansätze. Beiträge zur XX. Jahrestagung 2001 der DBJV in Dresden, 2004

Band 31 Andreas Sanden (Hrsg.), **Das Unternehmen im neuen Zivilgesetzbuch Brasiliens.** Übersetzung mit Einführung, 2004

Band 32 Hartmut-Emanuel Kayser, **Die Rechte der indigenen Völker Brasiliens – historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand**, 2005

Band 33 Ralf Schmitt (Hrsg.), **Das Unternehmen in der Krise - Insolvenzrecht und Sanierung - Organhaftung und Corporate**

Governance. Beiträge zur XXI. Jahrestagung der DBJV 2002 in Frankfurt/Main mit einer Zusammenfassung des Insolvenzrechts in Deutschland und neues Insolvenzrecht in Brasilien (April 2005), 2005

Band 34 Erasmo Marcos Ramos, **Brasilianisches Umweltrecht als Biosphärenschutzrecht.** Eine rechtsvergleichende System- und Fallanalyse am Beispiel des Projekts des Wasserweges Hidrovia-Paraná-Paraguay (HPP), 2004

Band 35 Hartmut-Emanuel Kayser, **Anwaltsberuf im Umbruch.** Tendenzen in Deutschland und Brasilien. Beiträge zu der XXIV. Jahrestagung 2005 der DBJV in Potsdam, Januar 2007

Band 36 Irene Haagen/Wolf Paul (Hrsg.), **Lebensmittelrecht in Deutschland und Brasilien.** Beiträge der XXIII. Jahrestagung der DBJV vom 11.-14. November 2004 in Regensburg, 2007

Band 37 Irma Silvana de Melo-Reiners, **Regenwaldschutz in Brasilien und das Umweltvölkerrecht.** Die Amazonasfrage als internationaler Streitfall, 2009

Band 38 Susana Corotto, **Brasilianische und Deutsche Unternehmen in der Krise:** Ein Rechtsvergleich zwischen beiden Reorganisationsmodellen im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit, 2009

Band 39 Jörg Rüsing/Christof Wieschemann (Hrsg.), **Sportrecht.** Beiträge der XXV. Jahrestagung der DBJV vom 23.-26. November 2006 auf Schalke, 2009

Band 40 Jürgen Samtleben, **Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika.** Beiträge aus internationaler und regionaler Perspektive, 2010

Band 41 Gert Egon Dannemann/Irene Haagen (Hrsg.), **Handel mit Natur und Umwelt.** Beiträge der XXVI. Jahrestagung vom 21.-24. November 2007 in Rio de Janeiro, 2010

Band 42 Wolf Paul/Ralph Stock (Hrsg.), **Schwerpunkte des Strafrechts in Brasilien und Deutschland.** Beiträge zur XXVII. Jahrestagung der DBJV in Köln, 2011

Band 43 Lilli Löbsack, **Verfassung, Menschenrechte und Verfassungswirklichkeit in Brasilien (1979 – 1984)**, 2012

Band 44 Martin Wiebecke (Hrsg.), **Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation in Brasilien und Deutschland.** Beiträge zur XXIX. Jahrestagung der DBJV in Zürich, 2013

Band 45 Sérgio Sérvulo da Cunha/Wolf Paul (Hrsg.), **Bürgerprotest und Autonomie der Justiz in Deutschland und Brasilien.** Beiträge zur XXX. Jahrestagung der DBJV vom 16.-19. November 2011 in Santos SP, 2013

Band 46 Claudia Schallenmüller Ens, **Die Vereinbarkeit des Naturschutzrechts mit der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie in Deutschland und Brasilien**, 2013

Band 47 Burkard J. Wolf, **Das Brasilianische Zivilgesetzbuch 2002 mit Einführungsgesetz 1942 – Código Civil Brasileiro –** Deutsche Übersetzung und Anmerkungen. Mit einer Einleitung von Jan Peter Schmidt, 2013

Band 48 Szymon Mazur, **Durchsetzung von Leistungsansprüchen aus sozialen Grundrechten in Brasilien und in Deutschland**, 2015

Band 49 Jan Peter Schmidt (Hrsg.), **Vertragsgestaltung und Investitionsschutz im deutsch-brasilianischen Rechtsverkehr.** Beiträge zur XXXII. Jahrestagung der DBJV vom 21. bis 23. November 2013 in Nürnberg, 2016

Band 50 Cord Meyer, Jan Peter Schmidt, Burkard J. Wolf (Hrsg.), **Das brasilianische Zivilgesetzbuch von 2002 und die Realitäten des Grundstücksrechts.** Beiträge zur XXXIII. Jahrestagung der DBJV vom 20. bis 23. November 2014 in Hannover, 2016

Band 51 Fabiana Godinho McArthur, **Der Schutz der kulturellen Identität im Schulwesen am Beispiel Brasiliens.** Völkerrechtliche Vorgaben, nationale Entwicklungen und verbleibende Defizite, 2017

Band 52 Valentin Otto Knobloch, **Das brasilianische Individualarbeitsrecht.** Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und brasilianischen Individualarbeitsrecht im Hinblick auf ein einheitliches Arbeitsvertragsgesetzbuch in Deutschland, 2017

Band 53 Wolf Paul, Irene Haagen (Hrsg.), **Weinrecht.** Deutsch-Brasilianisches Symposium in Kloster Eberbach. Beiträge zur

XXXV. Jahrestagung der DBJV vom 10. bis 13. November 2016 in Kloster Eberbach (Rheingau), 2017

Band 54 Wolf Paul, **Brasilianische Rechtswelten *Fascinosa et tremenda***. Rechts- und kultursoziologische Schriften (1988-2018), 2019

Band 55 Vera de Hesselle (Hrsg.), **Verwaltungs- und Sozialrecht in Deutschland und Brasilien.** Beiträge der XXXVII. Jahrestagung der DBJV in Bremen, 2022

Band 56 Jürgen Samtleben, **Internationales Privat- und Prozessrecht in Lateinamerika: Tradition und Reform**, Band I: Rechtsordnungen, Band II: Gesetzestexte, 2023

Band 57 Juliane de Oliveira Hagel, **Arbeitsrechtlicher Schutz vor Diskriminierungen:** Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen Deutschland und Brasilien, 2023

Band 58 Laís Brandão Machado Malkmus (Hrsg.), **Migration, Flüchtlings-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht – Stand und Herausforderungen aus deutscher, europäischer und brasilianischer Sicht**, Beiträge der XXXXI. Jahrestagung der DBJV vom 6. bis 9. Oktober 2022 in Würzburg, 2023